

§ 236

Tierquälerei

Wer absichtlich ein Tier roh mißhandelt, oder quält, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

9. Kapitel

**Straftaten gegen die militärische Disziplin
und Einsatzbereitschaft**

Allgemeine Bestimmungen

§ 237

(1) Straftaten von Militärpersonen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sind Militärstraftaten.

(2) Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst leisten oder zum Reservistenwehrdienst einberufen sind.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.

§ 238

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten auf Strafarrrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung einer anderen Strafrechtsnorm kann auf Strafarrrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen und Verurteilung auf Bewährung angedroht ist.

(2) Der Strafarrrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Er bezweckt, den Täter durch die disziplinierenden Maßnahmen seines Vollzuges zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zur verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung nachdrücklich anzuhalten.

(3) Der Strafarrrest wird für die Dauer von zehn Tagen bis zu drei Monaten ausgesprochen.

(4) Gegen weibliche Militärpersonen darf Strafarrrest nicht ausgesprochen werden.

§ 239

Von der gerichtlichen Bestrafung einer Militärperson wegen einer von ihr begangenen Militär- oder anderen Straftat ist abzusehen, wenn die Schuld des Täters und der entstandene Schaden gering sind, der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Anwendung der Disziplinarvorschriften zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der militärischen Disziplin und Ordnung zu erwarten ist.

N § 240

Fahnenflucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle, seinen Einsatzort oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder diesem fernbleibt; um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

I. mit dem Ziel begangen wird, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben.